

Allgemeine Geschäftsbedingungen & Datenschutzhinweis

Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der jeweilig gültigen Preisliste und dieser nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Buchungen von Online-Aufträgen gelten abweichend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinewerbung. Für den Verlag sind davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers unverbindlich, wenn dieser nicht binnen einer Woche seit der Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

- § 1 Anzeigenauftrag:** Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- § 2 Anzeigenabschluss:** Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vorgenannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- § 3 Nichterfüllung eines Abschlussvertrags:** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Bereich des Auftraggebers beruht.
- § 4 Abnahmemengen:** Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- § 5 Anzeigenschluss:** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- § 6 Textteil-Anzeigen:** Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich gekennzeichnet.
- § 7 Annahme unter Vorbehalt:** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Abgleich mit Inkassodaten:** Die Wiederaufnahme oder Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie der Abschluss von Verträgen steht unter dem Vorbehalt eines negativen Abgleichs Ihrer Daten mit bei uns hinterlegten Inkassovorgängen.
- § 8 Druckunterlagen:** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- § 9 Schadensersatz:** Der Auftraggeber hat den Abdruck seiner Anzeige sofort nach Erscheinen zu prüfen. Der Verlag lehnt Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige verlangt. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde, oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche sind beschränkt auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit des Auftraggebers, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung einer Kardinalpflicht; im letzteren Fall ist der Schadenersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Im Falle gänzlichen oder teilweisen Nichterscheins oder verspäteten Erscheinens der Zeitung und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz.
- § 10 Probeabzug:** Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- § 11 Größenvorschriften:** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- § 12 Zahlungsziel:** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Kosten für den Rechnungsversand in Papierform betragen 1,00 Euro pro Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Wird der Verlag beim Bankinzugsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbelastet, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen. Rechnungsbetrag und Kosten werden sofort fällig.
- § 13 Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- § 14 Anzeigenbeleg:** Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Es werden nur Vollbelege bzw. digitale Belege geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- § 15 Druckvorlagen:** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

- § 16 Chiffreanzeigen:** Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weiter geleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegen genommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
- § 17 Rücksendung von Druckunterlagen:** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurück gesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- § 18 Urheberrecht:** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus den Ausführungen des Auftrages erwachsen. Insbesondere ist der Verlag nicht für Inhalte von Internetseiten verantwortlich, auf die der Anzeigenkunde in seiner Anzeige verweist. Die Verlage wenden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht werden. Der Auftraggeber hat den Verlag bei Auftragserteilung darüber zu informieren, wenn die übermittelten Werbemittel ganz oder teilweise mithilfe künstlicher Intelligenz erzeugt oder wesentlich bearbeitet wurden und dadurch gesetzliche Transparenz- oder Kennzeichnungspflichten ausgelöst werden können. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit und eine erforderliche Kennzeichnung verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Kennzeichnung Bestandteil der angelieferten Druck- beziehungsweise Veröffentlichungsunterlagen ist. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen oder Beilagen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei, insbesondere von Ansprüchen auf Zahlung von Schadenersatz, Vertragsstrafe oder Ordnungsgeld sowie auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
- § 19 Berichtigungen:** Der Verlag behält sich das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen.
- § 20 Mittlungsvergütung:** Die Werbungsmittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die von dem Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Werbeagenturen und Werbungsmittel erhalten Provision für Anzeigen- und Beilagenaufträge von Werbungtreibenden des Handels, Handwerks und Gewerbes, wenn die Anzeigen zum Grundpreis abgerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Werbeagentur und Werbungsmittel auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern.
- § 21 Platzierungsvorschriften:** Platzierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn ein Platzierungszuschlag von 25 % bezahlt wird.
- § 22 Konzernrabatt:** Für die Gewährung eines Konzernrabattes für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50 %-igen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des Öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- § 23 Abweichende Preise:** Für Anzeigen in Sonderseiten, Sonderbeilagen und Kollektiven können vom Verlag abweichende Preise festgesetzt werden.
- § 24 Vorkasse:** Der Verlag behält sich vor, Anzeigen nur gegen Vorkasse zu veröffentlichen.
- § 25 Abbestellungen:** Abbestellungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entsprechenden Satzkosten berechnen.
- § 26 Beilagen, Beihefter und Beikleber:** Beilagen, Beihefter und Beikleber dürfen keine Werbung Dritter enthalten. Beilagen, Beihefter und Beikleber müssen auf Wunsch des Verlages den deutlichen Hinweis „Anzeige“ enthalten. Sollte dieser Hinweis fehlen, veranlasst der Verlag nach eigenem Ermessen gegebenenfalls die Anbringung bzw. den Aufdruck dieses Hinweises. Die hieraus dem Verlag entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber in vollem Umfang. Beilagen sind gefalzt anzuliefern. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere Beilagen einzulegen. Der Verlag hat bei technischen Schwierigkeiten das Recht, den Beilagenauftrag auf verschiedene Termine aufzuteilen. Der Verlag verteilt die Beilagen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsüblich gelten.
- § 27 Blattohe Anzeigen:** Bei blattohen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- § 28 Verbreitung:** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben und Anzeigen sowohl ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften in elektronischen Medien verbreitet, als auch in Marktanalysen, z. B. Immobilienmarktauswertungen, verarbeitet werden. Der Verlag ist berechtigt, Anzeigen in die Onlinedienste des Verlages zu stellen und auch in Portalen von Kooperationspartnern zu veröffentlichen.
- § 29 Übermittlung:** Für die richtige Wiedergabe undeutlicher Manuskripte und für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen und telefonisch veranlassenden Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellungen – grundsätzlich schriftlich – können nur berücksichtigt werden, wenn dies die technische Fertigstellung der Zeitung nicht beeinträchtigt.
- § 30 Erfüllungsort, Gerichtsstand, zusätzliche Geschäftsbedingungen:** Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahrverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Datenschutzhinweis: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten (u.a. Ihre Widerspruchsrechte) gemäß Art. 13 EU-DS-GVO, können Sie unserer Datenschutzerklärung unter [rheinpfalz.de/datenschutzerklaerung](https://www.rheinpfalz.de/datenschutzerklaerung) entnehmen.

Werbung: Wir verarbeiten die von Ihnen bei Vertragsschluss erhobenen Daten auch für Werbezwecke, um Sie per Post über unsere Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Der Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Senden Sie hierzu bitte Ihren Widerspruch an RHEINPFALZ Verlag und Druckerei GmbH & Co. KG, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen oder per E-Mail an optout@rheinpfalz.de.